

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

6. Ausgabe vom 16. Februar 2011

INHALT:

- ▼ Sondersitzung des Kreistages am 23.02.2011
- ▼ Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2011
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ 43. Änderung des Flächennutzungsplans für die Fläche östlich der Grundschule Percha, betr. Fl.Nrn. 140/5 (Teil) und 140/8, Gemarkung Percha. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Widmung öffentlicher Verkehrsflächen in der Gemeinde Gilching

◆ Sondersitzung des Kreistages am 23.02.2011

Die nächste Sondersitzung des Kreistages des Landkreises Starnberg findet statt am Mittwoch, 23.02.2011 um 14:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Einrichtung eines Klimaschutzmanagements im Landkreis Starnberg
2. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2011

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Starnberg am 13.12.2010 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2011 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit 99.495.941 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 14.478.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.996.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 791.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 77.333.940 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

a) Endgültige Steuerkraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayer. Statistischen Landesamtes vom 01.12.2010

Grundsteuer A	309.103 €
Grundsteuer B	13.650.146 €
Gewerbesteuer	61.557.766 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	69.698.374 €
Umsatzsteuerbeteiligung	4.846.624 €

b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen auf die die Gemeinden im Jahre 2010 Anspruch hatten 159.315 €

Summe der Umlagegrundlagen
150.221.328 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2010 einheitlich auf 51,48 v. H. festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	330 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 25.01.2011, Nr. 12.2-1512 STA 2011,

1. die Aufnahme von Krediten im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 6.996.000 € (Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 LKrO) und

2. die vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 791.000 € (Art. 61 Abs. 4, Art. 96 und Art. 103 LKrO),

rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO vom **17.02.2011 bis 24.02.2011 im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, Zimmer Nr. 210**, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Landratsamt Starnberg (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt.

Starnberg, 16.02.2011

LANDRATSAMT STARNBERG

Karl Roth, Landrat

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 04.02.2011 einen Ergänzungsbescheid für die Änderung einer

Werbeanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 811/2 der Gemarkung Starnberg, Stadt Starnberg, für die BP-Europe SE erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 279 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 09.02.2011 eine Baugenehmigung zum Neubau eines Kinderhauses für 2 Kinderkrippengruppen, einer Kindergartengruppe und 3 HPT-Gruppen auf dem Grundstück Fl.Nr. 103 der Gemarkung Söcking, Stadt Starnberg, für die Lebenshilfe Starnberg gGmbH erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger,

den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 279 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

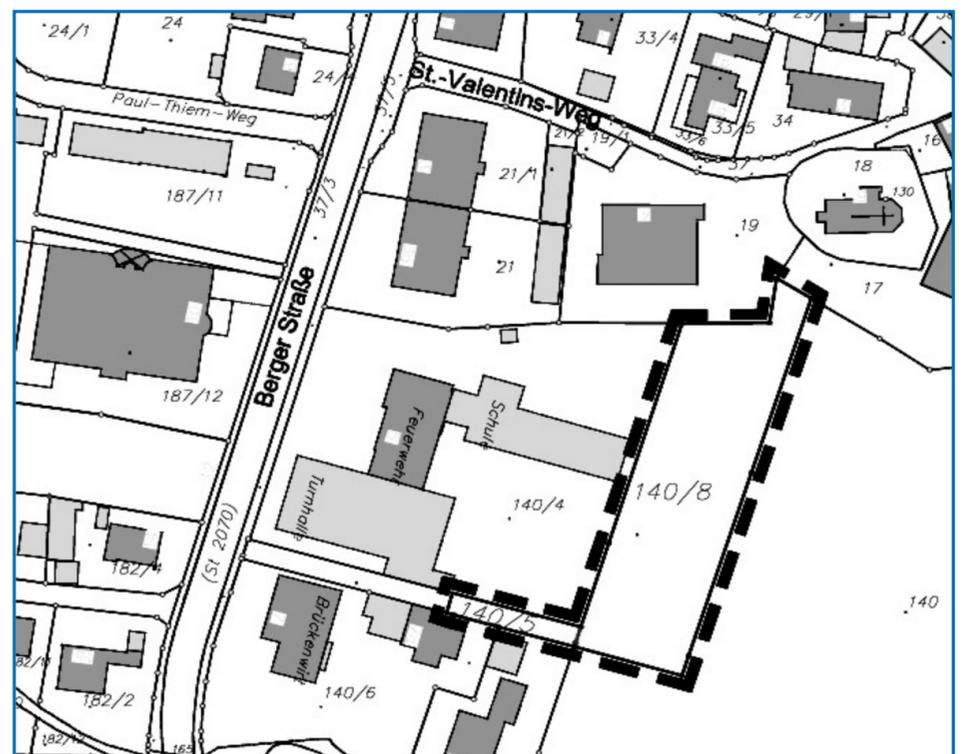
Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ 43. Änderung des Flächennutzungsplans für die Fläche östlich der Grundschule Percha, betr. Fl.Nrn. 140/5 (Teil) und 140/8, Gemarkung Percha. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Stadtrat hat am 31.01.2011 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, um die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung eines öffentlichen Kinderspielplatzes zu schaffen. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit vom **24.02.2011 bis 09.03.2011 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt – Vogelanger 2, Zimmer 306** während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Flächennutzungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Es wird dort auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Starnberg, 10.02.2011

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

6. Ausgabe vom 16. Februar 2011

Seite 2

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ Widmung öffentlicher Verkehrsflächen

Folgende Straßen/Teilstrecken werden gem. Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG als Ortsstraßen gewidmet:

- 1) Friedrichshafener Straße (Sackstraße) bestehend aus: Fl.Nr. 3239/25
Anfangspunkt: Einmündung Friedrichshafener Straße zwischen Fl.Nr. 3239 und 3239/21
Endpunkt: Wendehammer zwischen Fl.Nr. 3239 und 3239/22, Länge: 123 m

Folgende Wege/Teilstrecken werden gem. Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG als beschränkt öffentliche Wege gewidmet:

- 2) Fußweg zwischen Schulstraße und Pfarrhofgasse bestehend aus: Fl.Nr. 142/3
Anfangspunkt: Einmündung Pfarrhofgasse zwischen Fl.Nr. 139 und 140, Endpunkt: Einmündung Schulstraße zwischen Fl.Nr. 139/1 und 142/4, Länge: 56 m
Widmungsbeschränkung: nur für Fußgänger

- 3) Fußweg zwischen Talhofstraße und Frau-wiesenweg bestehend aus: Fl.Nr. 1619/120 tlw., 1619/127 tlw.
Anfangspunkt: Einmündung Talhofstraße gegenüber den Grundstücken Cecinastr. 2 und 2 a, Endpunkt: Einmündung Frau-wiesenweg gegenüber dem Grundstück Frau-wiesenweg 17,
Länge: 155 m
Widmungsbeschränkung: nur für Fußgänger

- 4) Fußweg in der Pollinger Straße Tfl. bestehend aus: Fl.Nr. 1305 tlw. Anfangspunkt: bei Grenze von Fl.Nr. 1299/14, Endpunkt: nach Norden laufend, gegenüber der Einmündung in den Schäftlerner Weg, Länge: 17 m
Widmungsbeschränkung: nur für Fußgänger

Folgende Wege/Teilstrecken werden gem. Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG als Eigentümerweg gewidmet:

- 5) Fußweg in der Pollinger Straße Tfl. bestehend aus: Fl.Nr. 1299/14 tlw. Anfangspunkt: Grenze von Fl.Nr. 1305, Endpunkt: Grenze von Fl.Nr. 1299/13, Länge: 20 m

- 6) Fußweg in der Pollinger Straße Tfl. bestehend aus: Fl.Nr. 1290/10 tlw. Anfangspunkt: Grundstücksgrenze von Fl.Nr. 1290/20
Endpunkt: Grundstücksgrenze von Fl.Nr. 1286/33, Länge: 44 m
Widmungsbeschränkung: nur für Fußgänger

- 7) Fußweg in der Pollinger Straße Tfl. bestehend aus: Fl.Nr. 1286/33 tlw. Anfangspunkt: Grundstücksgrenze von Fl.Nr. 1290/10, Endpunkt: Grundstücksgrenze von Fl.Nr. 1283/7, Länge: 88 m
Widmungsbeschränkung: nur für Fußgänger

Wirksamwerden der Verfügungen: 03.03.2011

Die Widmungsverfügungen sowie die jeweiligen Lagepläne hierzu, können während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeinde Gilching im Bauamt, Rudolf-Diesel-Str. 5, 82205 Gilching in Zimmer Nr. 5 in der Zeit vom 16.02.2011 bis einschließlich 25.03.2011 eingesehen werden.

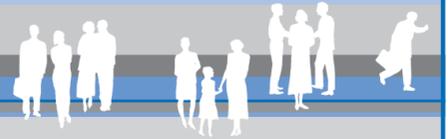
Gilching, 04.02.2011

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

STA
Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg.
Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de